



**Verhandelt
am 2026**

**Vor mir, dem unterzeichnenden Notar
Thomas Rabiega
mit Amtssitz in Stadt Wanzleben-Börde**

erschieden heute an der Amtsstelle in Stadt Wanzleben-Börde, Lindenpromenade 18 a

1. Evangelische Kirchengemeinde Sankt Johannes Klein Wanzleben;

Geschäftsanschrift: 39164 Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben
Rabbethgstraße 24,
vertreten durch Pfarrer Lutz Brillinger, geb. am ...
dienstansässig ebenda

zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis vorlegend:
Gemeindekirchenratsbeschluss vom 20.01.2026,
der in beglaubigter Ablichtung vorliegt und als beglaubigte Fotokopie dieser Urkunde
beigefügt wird,

2. Evangelischer Kirchenkreis Egeln mit Sitz in Egeln,

Geschäftsanschrift: 39435 Egeln, Stadtkirchhof 2,
vertreten durch Superintendent Pfarrer Matthias Porzelle, geb. am ...
dienstansässig ebenda,

zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis vorlegend:

3. Zweckverband Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Egeln mit Sitz in ...

Geschäftsanschrift:
vertreten durch

zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis vorlegend:

4. Bürgerstiftung für Klein Wanzleben mit Sitz in ..

Stiftung des bürgerlichen Rechts

Geschäftsanschrift: c/o Herrn Dr. Wolfgang Joachim OT Zuckerdorf Klein Wanzleben,
Mitschurinsiedlung 23, 39164 Wanzleben-Börde

[illegible]

zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis vorlegend:

5. **ZahnZentrum Freese + Kollegen MVZ-GmbH** mit Sitz in Wanzleben-Börde, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 33356, Geschäftsanschrift: 39164 Wanzleben-Börde, Gewerbegebiet Hofbreite 4a,

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Knut Freese,

geb. am 05. April 1981,

geschäftsansässig 39164 Wanzleben-Börde, Gewerbegebiet Hofbreite 4a,

dem Notar von Person bekannt,

6. Herr Knut Freese,

geb. am 05. April 1981,

nach eigenen Erklärungen im gesetzlichen Güterstand verheiratet,

wohnhaft in 39164 Stadt Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben,

dem Notar von Person bekannt,

7. Frau Anika Freese

geb. am ...

nach eigenen Erklärungen im gesetzlichen Güterstand verheiratet,

wohnhaft in 39164 Stadt Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben.

dem Notar von Person bekannt,

8. Herr Olaf Wachsmuth

geb. am

nach eigenen Erklärungen im gesetzlichen Güterstand verheiratet, (?)

wohnhaft in 39164 Stadt Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben.

ausgewiesen durch

Die Erschienenen erklärten nach Hinweis des Notars auf dessen Pflicht nach dem Geldwäschegesetz zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten, auf eigene Rechnung zu handeln.

Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafter

- Evangelische Kirchengemeinde Sankt Johannes Klein Wanzleben und
- Zweckverband Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Egeln

bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt Harz-Börde,
Domplatz 55, 38820 Halberstadt.

Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages durch den Gesellschafter

- Evangelischer Kirchenkreis Egeln mit Sitz in Egeln

bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Evangelische Kirche Mitteldeutschland
(EKM) in Erfurt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

Die Genehmigungen reichen die Gesellschafter dem amt. Notar selber nach./*soll der amt. Notar
einholen, die mit Eingang beim amt. Notar für alle Beteiligten entgegengenommen wird.

Die Erschienenen baten, nach Belehrung über die unterschiedlichen Typen einer deutschen
GmbH, um Beurkundung der

Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit individueller Satzung und erklärten:

Wir errichten hiermit unter der Firma

Lerndorf Klein Wanzleben gGmbH GmbH mit dem Sitz in Wanzleben-Börde

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für das Gesellschaftsverhältnis soll der dieser
Urkunde als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigeheftete Gesellschaftsvertrag maßgebend
sein.

I.

2. Vom Stammkapital der Gesellschaft zu € 35.000,00 übernehmen

(1) **Evangelische Kirchengemeinde Klein Wanzleben**

die Geschäftsanteile lfd. Nr. **1 -29** im Nennbetrag von je 350,00 EUR
insgesamt 29 Anteile (Gesamteinlage 10.150,00 EUR/29 % des Stammkapitals)

(2) **Evangelischer Kirchenkreis Egeln**

die Geschäftsanteile lfd. Nr. **30 -43** im Nennbetrag von je 350,00 EUR
insgesamt 14 Anteile (Gesamteinlage 4.900,00 EUR/14 % des Stammkapitals)

(3) **Zweckverband Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Egeln**

die Geschäftsanteile lfd. Nr. **44 -57** im Nennbetrag von je 350,00 EUR
insgesamt 14 Anteile (Gesamteinlage 4.900,00 EUR/14 % des Stammkapitals)

(4) **Bürgerstiftung für Klein Wanzleben**

die Geschäftsanteile lfd. Nr. **58 -65** im Nennbetrag von je 350,00 EUR
insgesamt 8 Anteile (Gesamteinlage 2.800,00 EUR/8 % des Stammkapitals)

(5) **ZahnZentrum Freese + Kollegen MVZ-GmbH**

die Geschäftsanteile lfd. Nr. **66 -79** im Nennbetrag von je 350,00 EUR
insgesamt 14 Anteile (Gesamteinlage 4.900,00 EUR/14 % des Stammkapitals)

(6) Herr **Knut Freese**,

die Geschäftsanteile lfd. Nr. **80 -87** im Nennbetrag von je 350,00 EUR
insgesamt 8 Anteile (Gesamteinlage 2.800,00 EUR/8 % des Stammkapitals)

(7) Frau **Anika Freese**

die Geschäftsanteile lfd. Nr. **88 -94** im Nennbetrag von je 350,00 EUR
insgesamt 7 Anteile (Gesamteinlage 2.450,00 EUR/7 % des Stammkapitals)

(8) Herr **Olaf Wachsmuth**

die Geschäftsanteile lfd. Nr. **95 -100** im Nennbetrag von je 350,00 EUR
insgesamt 6 Anteile (Gesamteinlage 2.100,00 EUR/6 % des Stammkapitals).

3. Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind als Geldleistung zu erbringen (Bareinlagen). Die Einlagen sind bei Gründung sofort in voller Höhe fällig.

II.

Unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Formvorschriften findet nunmehr eine Gesellschafterversammlung der

Lerndorf Klein Wanzleben gGmbH GmbH mit dem Sitz in Wanzleben-Bördei.G.

statt und es wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

zu Geschäftsführern werden bestellt:

Herr **Wolfgang Vogelsänger**,
geb. am,
wohnhaft in 37130 Gleichen und

Herr **Dennis Rodenhauser**,
geb. am,
wohnhaft in.

Beide sind ist stets einzelvertretungsberechtigt. Beide sind von den Beschränkungen des § 181 BGB 1. und 2. Alternative befreit.

Der Herr Wolfgang Vogelsänger ist pädagogischer Geschäftsführer.
Herr Dennis Rodenhauser ist kaufmännischer Geschäftsführer.

Die interne Aufgabenverteilung zwischen mehreren Geschäftsführern wird im Anstellungsvertrag geregelt.

Die inländische Geschäftsanschrift lautet:
39164 Stadt Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben, Rabbethgestraße 24.

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Rückwirkung auf den heutigen Tag bei der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

III.

Zur Erklärung und Anmeldung etwaiger Änderungen dieser Urkunde bis zur Eintragung der Gesellschaft werden je einzeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, bevollmächtigt

die Notarangestellten Frau Babette Bresch,
 Frau Urte Pichottki und
 Frau Julia Behrens,

alle dienstansässig im Hause des amtierenden Notars.

IV.

Der Erschienene wurde vom Notar u.a. darauf hingewiesen, dass

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst - mit Rückwirkung auf den Gründungsakt - mit der Eintragung im Handelsregister entsteht;
- jeder Gesellschafter für einen Fehlbetrag an der Stammeinlage eines anderen Gesellschafters in unbeschränkter Höhe haftet;
- bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister die in ihrem Namen Handelnden persönlich haften;
- das Gesellschaftskapital bei der Entstehung der Gesellschaft dieser, abzüglich der satzungsmäßigen Gründungskosten, noch voll zur Verfügung stehen muss;
- die Gründer als Gesellschafter der Vorgesellschaft unbeschränkt für die Differenz haften, wenn bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens den Wert des satzungsgemäßen Stammkapitals abzüglich satzungsgemäßer Gründungskosten unterschreitet (Vorbelastungshaftung);
- die Gründer als Gesellschafter der Vorgesellschaft unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, wenn die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister nicht erfolgt;
- auf die Vorschriften des § 35 a GmbHG, betreffend Angaben auf Geschäftsbriefen;
- das Registergericht die Kapitalerbringung und Kapitalerhaltung vor Eintragung nachprüfen kann und die Einzahlungsbelege für das Stammkapital zum Nachweis der Erfüllung möglichst unbegrenzt aufbewahrt werden sollten;
- vereinbarte Bareinlagen nur durch Einzahlung auf ein Konto der Gesellschaft in Gründung zur endgültigen freien Verfügung der Gesellschafter bzw. der künftigen Geschäftsführer erbracht werden können;
- verdeckte Sacheinlagen, etwa die Rückzahlung der Geldbeträge als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände oder die Verrechnung der Einlagenforderung mit Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft keine Erfüllungswirkung haben und zeitlich unbegrenzt zu einer Haftung der Gesellschafter führen, wobei jedoch der Wert des Vermögensgegenstandes auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht gemäß § 19 Abs. 4 GmbHG angerechnet wird;
- falls vor Leistung der Stammeinlage Leistungen an die Gesellschafter vereinbart wurden, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entsprechen, ohne verdeckte Sacheinlage zu sein, eine Erfüllungswirkung nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG eintritt;
- falsche Angaben über die Kapitalerbringung strafbar sind,
- eine etwa erforderliche behördliche Erlaubnis für die Tätigkeit der Gesellschaft dem Registergericht zwar nicht mehr nachzuweisen ist, gleichwohl die Tätigkeit erst aufgenommen werden darf, wenn diese Erlaubnis erteilt ist; gleiches gilt für eine Eintragung in der Handwerksrolle bei Ausübung eines Handwerks.
- die Gesellschaft den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister zu melden hat,

- die Gesellschaft bestimmte Unterlagen der Rechnungslegung offenzulegen hat.

V.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft.

Es erhalten beglaubigte Abschriften dieser Urkunde:

- die Gesellschaft zwei,
- jeder Gesellschafter eine,
- das Registergericht eine in elektronisch beglaubigter Form,
- Finanzamt des Sitzes der Gesellschaft (§ 54 EStDV) eine.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar nebst Anlage vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

• **Satzung der Lerndorf Klein Wanzleben gGmbH**

• **Präambel**

Die Gesellschaft ist eine evangelische Bildungseinrichtung, die auf den christlichen Werten Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Verantwortung gegenüber der Schöpfung basiert. Sie widmet sich der Förderung von Kindern und Jugendlichen – beginnend mit der frühkindlichen Erziehung in Kindertagesstätten, Hort- und Betreuungseinrichtungen, über die Grundschule bis hin zur weiterführenden Schule. Ziel ist es, ein ganzheitliches Bildungs- und Betreuungsangebot zu schaffen, das anerkannte Abschlüsse, qualifizierte Betreuung und die Vermittlung christlicher Werte sicherstellt.

Zur Konkretisierung dieser Ziele haben die Gründungsgesellschafter einen Wertekanon vereinbart, der als Grundlage für die Arbeit der Gesellschaft gilt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dabei den Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt und der zuständigen Ministerien zu folgen, um die Anerkennung der Einrichtungen, ihrer Finanzierung und der Abschlüsse sicherzustellen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

• **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Lerndorf Klein Wanzleben gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Wanzleben-Börde.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

• **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind

- a. die Förderung der Religion im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO;
- b. die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO;
- c. die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Die Zwecke müssen nicht alle gleichzeitig und/oder in gleichem Umfang verwirklicht werden und es besteht keine bestimmte Rangfolge oder Verhältnismäßigkeit zwischen den einzelnen Zwecken.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Gesellschaftszwecks. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Unterhaltung von Kindertagesstätten, Hort- und Betreuungseinrichtungen, einer Grundschule und weiterführender Schulen;
- b. Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsangeboten und Projekten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien mit besonderem Schwerpunkt auf die Vermittlung und Pflege christlich-humanistischer Werte;
- c. Ideelle Unterstützung sowie Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, Inklusion und Integration von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen.
- d. Durchführung von Bildungsprojekten zur Förderung und Stärkung des Bewusstseins für Nachhaltigkeit und Umweltschutz, insbesondere durch praxisorientierte Lernangebote zu ressourcenschonendem Handeln, Klimaschutz und verantwortungsvollem Umgang mit der Umwelt,.
- e. Entwicklung und Bereitstellung von Bildungsmaterialien,
- f. Organisation von Veranstaltungen im Bildungsbereich,.
- g. Begleitung von Familien, Fachkräften und dem Gemeinwesen in Fragen der Erziehung und Bildung.

Die Gesellschaft darf – im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung – ihren Gesellschaftszweck insbesondere auch dadurch verwirklichen, dass sie anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet oder Zuwendungen zu deren Vermögensausstattung macht und sich an diesen beteiligt.

(3) Die Gesellschaft verfolgt damit in besonderer Weise den kirchlichen Auftrag zur Sorge für Kinder und Jugendliche, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt ist:

„Diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen und sollst sie deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzt oder unterwegs bist, wenn du dich niederlegst und wenn du aufstehst.“ (5. Mose 6,6–7).

Damit wird deutlich: Kinder sollen nicht nur schulisch gebildet, sondern in allen Lebensbereichen in einer gelebten Glaubens- und Wertgemeinschaft begleitet werden.

(4) Die Beteiligung der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Wanzleben und des Kirchenkreises Egeln sowie des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln an der Gesellschaft erfolgt im Sinne von § 66 Haushalts- Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise. Sie ist Ausdruck eines berechtigten kirchlichen Interesses, da durch die Gesellschaft gewährleistet wird, dass Kinder in Klein Wanzleben und der Region Bildung und Erziehung in einer lebendigen christlichen Orientierung erfahren.

(5) Der angestrebte Zweck kann nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden. Vergleichbare Bildungsangebote mit evangelischem Profil bestehen in der Region nicht; die gewählte Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH ist zugleich Voraussetzung für staatliche Anerkennung, öffentliche Förderung und die Möglichkeit breiter gesellschaftlicher Teilhabe.

(6) Durch die unmittelbare Teilhabe der Kirche in der Gesellschaft wird sichergestellt, dass christliche Werte nicht nur programmatisch benannt, sondern im Alltag der Einrichtung aktiv gelebt werden. Die kirchliche Mitwirkung im Gesellschafterkreis und in den Organen der Gesellschaft dient als Garant dafür, dass Bildung, Erziehung und Gemeinschaft im Sinne des Evangeliums gestaltet werden.

(7) Die Gesellschaft versteht sich als evangelische Bildungseinrichtung, die zugleich in Offenheit für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Herkunft, Konfession oder Religionszugehörigkeit arbeitet.

- **§ 3 Steuerbegünstigung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ehrenamtliche Mitglieder der Organe der Gesellschaft können Auslagen (Auslagenersatz) und angemessene Aufwendungen (Aufwandsersatz) erstattet bekommen. Sie können – soweit dem Gemeinnützigkeitsrecht gemäß §§ 51 ff. AO nicht entgegensteht – auch eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung) erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- **§ 4 Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Evangelische Kirchengemeinde Klein Wanzleben oder – falls diese nicht mehr besteht – an die Rechtsnachfolgerin, danach den Evangelischen Kirchenkreis Egeln, oder dessen Rechtsnachfolge, jeweils als kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte diese Regelung nicht durchführbar sein, fällt das Vermögen an eine andere kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Sollte auch dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

- **§ 5 Stammkapital, Gesellschafter und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000 EUR und ist in 100 Geschäftsanteile im Nennwert von je 350 EUR eingeteilt.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die in § 2 Abs. 4 genannten kirchlichen Gesellschafter – Evangelische Kirchengemeinde Klein Wanzleben, Evangelischer Kirchenkreis Egeln und Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln – gemeinsam dauerhaft die Mehrheit von mindestens 51 % der Geschäftsanteile halten.
- (3) Geschäftsanteile und Einlagen der Gesellschafter:
 - a) **Evangelische Kirchengemeinde Klein Wanzleben,**

29 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 350 EUR,
auf die die Evangelische Kirchengemeinde Klein Wanzleben eine Geldeinlage von insgesamt 10.150 EUR leistet -(Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 29),

b) **Evangelischer Kirchenkreis Egel**,

14 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 350 EUR, auf die der **Evangelischer Kirchenkreis Egel** eine Geldeinlage von insgesamt 4.900 EUR leistet

(Geschäftsanteile Nr. 30 bis Nr. 43).

c) **Zweckverband Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Egel**,

14 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 350 EUR, auf die der Zweckverband Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Egel eine Geldeinlage von insgesamt von 4.900 EUR leistet

(Geschäftsanteile Nr. 44 bis Nr. 57).

d) **Bürgerstiftung für Klein Wanzleben**,

8 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 350 EUR, auf die die Bürgerstiftung Klein Wanzleben eine Geldeinlage von insgesamt von 2.800 EUR leistet

(Geschäftsanteile Nr. 58 bis Nr. 65).

e) **ZahnZentrum Freese + Kollegen MVZ-GmbH mit Sitz in Wanzleben-Börde**,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 33356,

14 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 350 EUR, auf die die ZahnZentrum Freese + Kollegen MVZ-GmbH eine Geldeinlage von insgesamt 4.900 EUR leistet

(Geschäftsanteile Nr. 66 bis Nr. 79).

f) **Knut Freese**, geboren am [Geburtsdatum],

8 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 350 EUR, auf die er eine Geldeinlage von insgesamt 2.800 EUR leistet

(Geschäftsanteile Nr. 80 bis Nr. 87).

g) **Anika Freese**, geboren am [Geburtsdatum]

7 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 350 EUR, auf die sie eine Bareinzahlung von 2.450 EUR leistet

(Geschäftsanteile Nr. 88 bis Nr. 94).

h) **Olaf Wachsmuth**, geboren am [Geburtsdatum],

6 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 350 EUR, auf die er eine Geldeinlage von insgesamt 2.100 EUR leistet

(Geschäftsanteile Nr. 95 bis Nr. 100).

(4) Die Geschäftsanteile werden zum Nennwert ausgegeben. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten (Bareinlagen) und jeweils bei Errichtung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig. Nachschusspflichten bestehen nicht. Die Gesellschafter haften über ihre Stammeinlage hinaus nicht persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

(5) Jeder Gesellschafter kann freiwillig zusätzliche Zahlungen leisten, um die finanzielle Lage der Gesellschaft zu stabilisieren oder Projekte zu finanzieren. Eine Verpflichtung einzelner Gesellschafter zur Leistung solcher Zahlungen kann weder durch Mehrheitsbeschluss noch durch sonstige Vereinbarungen begründet werden.

• § 6 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

(2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Unbeschadet der Berichtspflichten nach § 13 erstellt die Geschäftsführung mindestens alle drei Jahre einen vertieften inhaltlichen Bericht über die Verwirklichung der in § 2 festgelegten Gesellschaftszwecke und die Weiterentwicklung des pädagogischen und theologischen Profils der Gesellschaft. Der Bericht ist der Gesellschafterversammlung vorzulegen; er kann mit dem nach § 13 Abs. 4 vorzulegenden Jahresbericht verbunden werden. Die Gesellschafterversammlung soll auf dieser Grundlage über Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Gesellschaft beschließen .

(4) Treten finanzielle Engpässe auf, ist die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich die Gesellschafterversammlung einzuberufen und einen Maßnahmenplan vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit qualifizierter Mehrheit über geeignete Maßnahmen, insbesondere Kostensenkungen, freiwillige Nachschüsse, die Aufnahme von Fremdkapital oder die Gewinnung zusätzlicher Gesellschafter, soweit dies mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist.

(5) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten für Liquidatoren entsprechend.

(6) Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, insbesondere den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, sowie gegebenenfalls mit einer von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.

- **§ 7 Gesellschafterversammlung**

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung sowie erforderlichenfalls der Zugangsdaten (digitale Versammlung) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Fristberechnung nach diesem Abs. (1) werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. Die Einladung erfolgt in Schrift- oder Textform per Brief an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Gesellschafters; mit Zustimmung des jeweiligen kann die Einladung auch per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Gesellschafters erfolgen.

(2) Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt und können mit der Zustimmung von Gesellschaftern, die gemeinsam die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung auf sich vereinen, auch in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form (digitale Versammlung) stattfinden.

(3) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, einen gesetzlichen Vertreter, einen seiner organschaftlichen Vertreter oder durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Dabei gilt, dass ein Gesellschafter, ein gesetzlicher Vertreter, ein organschaftlicher Vertreter oder ein beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter nur einen weiteren Gesellschafter vertreten kann und dabei nicht mehr als 35% aller Stimmen auf sich vereinen darf. Die Vertretung des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung muss den übrigen Gesellschaftern spätestens am Tag der Gesellschafterversammlung schriftlich angezeigt werden.

(4) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Versammlungsleiter für die Dauer von drei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, wird die Gesellschafterversammlung von dem anwesenden Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter geleitet.

(5) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder – falls ein solcher nicht bestimmt ist – von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von einer Woche nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens Gesellschafter, die mehr als 50 % aller Stimmen auf sich vereinen, in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; wobei die Ladungsfrist dann nur eine Woche beträgt. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in Satz 1 bestimmte Quorum beschlussfähig, wenn hierauf in der erneuten Einladung hingewiesen worden ist.

• § 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Je 350 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist:

- a. Änderungen dieser Satzung, soweit diese nicht unter § 8 Abs. (4) Buchstabe a. fallen;
- b. Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Geschäftsführern, wobei insbesondere die fachlichen Qualifikationen, die Identifikation mit dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft sowie die christlich-ethische Ausrichtung zu berücksichtigen sind;
- c. Erteilung und Entzug von Prokura und Generalhandlungsvollmacht;
- d. Feststellung des Jahresabschlusses (§ 14).

(4) Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen eines Beschlusses, der alle anwesenden Stimmen auf sich vereint:

- a. Änderungen der § 1, § 2, § 3, § 4, § 9, § 10 und § 8 Abs. (4) dieser Satzung;
- b. Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
- c. Zustimmungen zu jeglichen Verfügungen, auch Belastungen und Verpfändungen, über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen (§ 9 Abs. (1));
- d. Einziehung (§ 12) oder zwangsweise Abtretung von Geschäftsanteilen (§ 16, § 15 Abs. (4));
- e. Zulassung eines Rechtsnachfolgers im Todesfall (§ 14 Abs. (4)).

Beschlüsse nach Buchstaben a. und b. dürfen erst gefasst werden, nachdem mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt wurde, dass durch die Maßnahme die Steuerbegünstigung der Gesellschaft unberührt bleibt. Beschlüsse nach Buchstaben a., b. und c. sind außerdem dem Kreiskirchenamt (KKA) und dem Landeskirchenamt (LKA) anzuzeigen und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, soweit sie die der Genehmigung der kirchlichen Beteiligung zugrundeliegenden Verhältnisse berühren.

(5) Der Versammlungsleiter hat nach jeder Beschlussfassung das Ergebnis festzustellen, den Beschluss zu verkünden und dies im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

(6) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Gesellschafter Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Gesellschafterversammlungen sowie auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall als Ablehnung der gewählten Beschlussform; die Teilnahme an der Beschlussfassung als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, für das § 7 Abs. (5) entsprechend gilt mit der Maßgabe, dass in dem Protokoll zudem die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiedergegeben wird.

(7) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls bzw. bei fehlendem Protokollzugang innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung des Gesellschafters von der Beschlussfassung angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

- **§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile**

(1) Verfügungen, Belastungen und Verpfändungen von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mittels Gesellschafterbeschlusses, der alle abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Der verfügende Gesellschafter ist hierbei stimmberechtigt.

(2) Die Zustimmung zu einer Abtretung soll nur erteilt werden, wenn der Abtretungsempfänger eine Förderung der dauerhaften und nachhaltigen Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erwarten lässt. Dabei ist sicherzustellen, dass die in § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten kirchlichen Gesellschafter weiterhin gemeinsam mindestens 51 % der Geschäftsanteile halten und im Übrigen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 gewahrt bleiben.

(3) Die Belastung eines Geschäftsanteils einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchsrechts, der Begründung von Treuhandverhältnissen oder Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder Teilen davon ist stets unzulässig.

- **§ 10 Tod eines Gesellschafters**

(1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters gehen die betreffenden Geschäftsanteile auf seine(n) Rechtsnachfolger über. Der oder die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, den Erbfall der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gesellschaft übersendet den anderen Gesellschaftern unverzüglich eine Kopie der schriftlichen Erbfallsanzeige.

(2) Führt der Eintritt des Erbfalles dazu, dass ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten im Sinne des § 18 Abs. 1 GmbHG ungeteilt zusteht, sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen; bis zur Stellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung oder Abtretung der vererbten Gesellschaftsanteile beschließen. In diesem Fall läuft die Frist zur Einziehung erst ab Zugang der Anzeige der Rechtsnachfolge gemäß vorstehendem Abs. (1). Bis zum Ablauf der Frist ruhen sämtliche Rechte aus dem Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters.

(4) Eine Einziehung oder zwangsweise Abtretung aufgrund des Todes eines Gesellschafters ist unzulässig, soweit die Gesellschafterversammlung beschlossen hat, dass der oder die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters die Nachfolge antreten dürfen und zwischenzeitlich kein wichtiger Grund in der Person der Nachfolger eingetreten ist, der gegen den Eintritt spricht. Ein solcher Zulassungsbeschluss kann vor oder nach dem Erbfall gefasst werden; der Gesellschafterbeschluss muss alle abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

- **§ 11 Austrittsrecht und Erwerbsrecht der übrigen Gesellschafter**

(1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Ab Zugang der Austrittserklärung ruhen alle Gesellschafterrechte des kündigenden Gesellschafters. Die Geschäftsführung hat sämtliche Gesellschafter unverzüglich von dem Austritt zu unterrichten.

(2) Das Recht jedes Gesellschafters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Austritts eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern mit allen Aktiven und Passiven unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der Gesellschafter, der seinen Austritt erklärt hat, scheidet mit Ablauf der Austrittsfrist aus der Gesellschaft aus.

(4) Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile ohne Zahlung einer Abfindung auf die verbleibenden Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu übertragen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss verlangen, dass die Geschäftsanteile auf einen von ihnen oder auf einen bestimmten Dritten zu übertragen sind.

- **§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung der Gesellschafterversammlung von den die Einziehung begründenden Umständen auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters mittels Gesellschafterbeschlusses, der alle abgegebenen Stimmen auf sich vereint, zulässig, wenn

- a. die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet werden oder sonstwie in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme aufgehoben wird oder sich durch Verwertung der Geschäftsanteile erledigt;
- b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;

- c. das Insolvenzgericht die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans im Hinblick auf das Vermögen eines Gesellschafters gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO bestätigt hat;
- d. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender Grund analog §§ 140, 133 HGB vorliegt;
- e. der Gesellschafter dauernd geschäftsunfähig wird;
- f. der Gesellschafter verstirbt, allerdings sind die besonderen Bestimmungen des § 10 zu beachten;
- g. der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, § 11.

(3) Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu. Ab dem Zeitpunkt der Fassung des Einziehungsbeschlusses ruhen alle Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters.

(4) Die Einziehung wird mit der Mitteilung der Einziehung an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Die Mitteilung erfolgt durch Zustellung einer Abschrift des Einziehungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief. Zu dieser Zustellung ist jeder Geschäftsführer oder der Versammlungsleiter einzeln berechtigt. Die Mitteilung kann anstelle der Zustellung mündlich erfolgen, wenn der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung, in der die Einziehung beschlossen wurde, anwesend oder vertreten war. Der Gesellschafter scheidet mit der Mitteilung der Einziehung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus.

(5) Im Rahmen der Einziehung von Geschäftsanteilen kann das Stammkapital der Gesellschaft um den Nennbetrag der eingezogenen Geschäftsanteile herabgesetzt werden. Ebenso können durch einfachen Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile ausgegeben und bestehende aufgestockt werden. Sowohl Ausgabe als auch Aufstockung müssen streng verhältnismäßig erfolgen, es sei denn, der Beschluss über die Ausgabe bzw. Aufstockung wurde einstimmig gefasst. Neu ausgegebene Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder den Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

(6) Soweit die Einziehung von Geschäftsanteilen nach den Bestimmungen dieser Satzung zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung auch mittels Gesellschafterbeschlusses, der alle abgegebenen Stimmen auf sich vereint, beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft, an die übrigen Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile oder an einen oder mehrere zur Übernahme bereite Dritte abzutreten hat bzw. haben, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft, an die übrigen Gesellschafter oder den oder die von der Gesellschaft bezeichnete Dritte abzutreten sind. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

• **§ 13 Jahresabschluss, Mittelverwendung und Berichtspflichten**

(1) Der Jahresabschluss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form für das abgelaufene Geschäftsjahr ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und – soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist oder von der Gesellschafterversammlung verlangt wurde – den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen.

(2) Ein etwaiger Jahresüberschuss ist ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Da die Evangelische Kirchengemeinde Klein Wanzleben, der Kirchenkreis Egeln und der kirchliche Zweckverband gemeinsam mehr als 51 % der Anteile an der Gesellschaft halten, gelten die besonderen Anforderungen des § 66 Abs. 2 HKRGK, insbesondere:

- Prüfungsrecht des kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes
- Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage
- zur Liquidität und Rentabilität sowie
- verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.

(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern jährlich einen schriftlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Gesellschaft vorzulegen. Dieser Bericht umfasst insbesondere:

- den Jahresabschluss mit Lagebericht,
- die wirtschaftliche Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung.

Der Bericht kann mit dem vertieften Bericht nach § 6 Abs. 3 verbunden werden.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist den kirchlichen Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

(6) Die kirchlichen Gesellschafter sind berechtigt, weitere Auskünfte einzuholen und Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.

(7) Die Geschäftsführung hat die kirchlichen Gesellschafter über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten.

• **§ 14 Beirat**

(1) Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten. Mitglieder können natürliche Personen oder Vertreter von Institutionen sein, die den Zweck der Gesellschaft unterstützen.

(2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion und keine Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung. Er kann Empfehlungen zur Weiterentwicklung aussprechen.

(3) Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und können jederzeit abberufen werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen.

(5) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.

• **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Die Beteiligung einer kirchlichen Körperschaft an der Gesellschaft, Satzungsänderungen und beabsichtigte Gesellschafterwechsel sowie Anteilsveränderungen sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn sie sich auf die der Genehmigung zugrundeliegenden Verhältnisse auswirken.

(2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist, ohne die Steuerbegünstigung der Gesellschaft zu gefährden eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist, ohne die Steuerbegünstigung der Gesellschaft zu gefährden diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.

(4) Vereinbarungen der Gesellschafter im Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung dieser Formvorschrift.

(5) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Kosten der Gründung (Notar-, Gerichts- und Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 EUR. Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.